

SATZUNG

der Olin gemeinnützige GmbH

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Olin gemeinnützige GmbH.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Rechtssitz in Hamburg.

Die Geschäftsführung ist befugt, den Verwaltungssitz der Gesellschaft an jeden beliebigen Ort im Inland zu verlegen. Eine Verlegung in das Ausland bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Dieser ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung

- a) von Wissenschaft und Forschung,
- b) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- c) der Jugend- und Altenhilfe,
- d) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- e) des Umweltschutzes,
- f) der Entwicklungszusammenarbeit,
- g) von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie
- h) mildtätiger Zwecke

– auch im Ausland.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Gegenstand der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch
- a) die Unterstützung von Forschungsprojekten und sonstigen wissenschaftlichen Vorhaben, insbesondere soweit sie die Erforschung eines nachhaltigen Umgangs mit vorhandenen Ressourcen, z.B. Rohstoffen, zum Ziel haben,
 - b) Projekte und sonstige Maßnahmen, die der Bekämpfung von Krankheiten und der vorbeugenden Gesundheitshilfe sowie der Gesundheits- und Krankenpflege, insbesondere in Ländern und Regionen, in denen kein gleichberechtigter Zugang aller Bevölkerungsschichten zu Gesundheitsfürsorgemaßnahmen gegeben ist, dienen,
 - c) die Durchführung von Projekten im Bereich der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes, wie beispielsweise die Einrichtung von Begegnungsstätten,
 - d) das Abhalten und Unterstützen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wie beispielsweise Angebote zur Förderung der Berufsausbildung und Schulungen, z.B. im Bereich der EDV,
 - e) die Durchführung und Unterstützung von Projekten und anderen Maßnahmen mit dem Ziel, den Lebensraum von Menschen, Tieren und Pflanzen langfristig und nachhaltig zu erhalten und ein gestörtes ökologisches Gleichgewicht wieder herzustellen,
 - f) Projekte und andere Maßnahmen mit dem Ziel einer Unterstützung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zum Fortschritt von wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklung in Ländern, die dazu aus eigener Kraft zu den üblichen internationalen Austauschverhältnissen nicht in der Lage sind,
 - g) Projekte und Maßnahmen, die die Interessen der Verbraucher vertreten und Öffentlichkeit und Medien über relevante Verbraucherthemen informieren mit dem Ziel, Transparenz und Überblick bei komplexen Marktbedingungen zu geben sowie Beratung und Unterstützung in Fragen des privaten Konsums zu bieten unter besonderer Berücksichtigung von relevanten Gesundheits- und Umweltaspekten,
 - h) die Unterstützung durch Einzelmaßnahmen von Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes insbesondere bedingt durch Erkrankungen oder Unfälle auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder aufgrund ihrer persönlichen wirtschaftlichen Lage, insbesondere bedingt durch Katastrophenfälle wie Erdbeben, Überschwemmungen und andere vergleichbare Notsituationen in wirtschaftlicher Hinsicht in besonderem Maße hilfsbedürftig sind.
- (3) Gegenstand der Gesellschaft ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften für die in Ziffer 1 genannten Zwecke.

- (4) Bei der Förderung von in Ziffer 2 aufgeführten Projekten anderer Einrichtungen darf die Gesellschaft ihre Mittel nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke weitergeben.
- (5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen nicht zurück.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich, spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres, einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Gesellschaftsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen, Zuwendungen

- (1) Das Stammkapital beträgt € 100.000,00
(in Worten: EURO einhunderttausend).
- (2) Hierauf übernimmt als Gründungsgesellschafter

Herr Alexander Szlovak einen Geschäftsanteil in Höhe von € 100.000,00.
- (3) Die Einlage auf den übernommenen Geschäftsanteil ist in bar zu leisten und sofort in voller Höhe fällig.
- (4) Die Rücklagen der Gesellschaft können durch Zuwendungen erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 dieser Satzung genannten Zwecken.
- (5) Die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- (6) Kommt es zu Veränderungen in der Person eines Gesellschafters oder dem Umfang seiner Beteiligung, an denen ein Notar nicht mitgewirkt hat, besteht eine Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters, dies der Geschäftsführung mitzuteilen und hierüber qualifizierten Nachweis zu erbringen (z.B. durch Vorlage einer eröffneten notariellen letztwilligen Verfügung). Die Geschäftsführer sind berechtigt, bis zu deren Vorlage die Änderung der Gesellschafterliste zu verweigern.

§ 4

Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so ist dieser einzelvertretungsberechtigt. Bei mehreren Geschäftsführern sind je zwei von ihnen oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Gesellschafter können jedoch durch Beschluss Einzelvertretungsbefugnis verleihen.
- (2) Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Der alleinige Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) gelten entsprechend für jeden Liquidator.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch Beschluss die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte oder bestimmter Arten von Rechtsgeschäften von der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig machen, ohne dass die Vertretungsmacht der Geschäftsführer im Außenverhältnis beschränkt ist.
- (5) Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.

- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung schriftlich einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind anzugeben. Die Frist für die Einberufung beträgt zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung zählen nicht mit.
- (3) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen. Sie können aber auch schriftlich, fernmündlich oder auf sonstige Art gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit dem Verfahren einverstanden sind.

Gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Gesellschaftern zu übersenden. Sie können nur innerhalb eines Monats ab Zugang des Protokolls durch Klage angefochten werden.

- (4) Die Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder eine zwingende gesetzliche Bestimmung eine andere Mehrheit vorschreibt. Je EUR 1,00 des Nennbetrages eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Stellvertretung ist nur durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person zulässig. Der Vertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht.
- (6) Innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der der Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr von der Geschäftsführung vorzulegen und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen ist. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erforderlich macht und/oder wenn ein Gesellschafter dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 7

Beirat

- (1) Die Gesellschaft kann sich durch Beschluss der Gesellschafterversammlung einen Beirat geben. Der Beirat besteht aus ein bis drei Mitgliedern.
- (2) Die Beiratsmitglieder können Gesellschafter oder Dritte sein. Zu Lebzeiten des Gründungsgesellschafters ist dieser geborenes Beiratsmitglied. Die weiteren Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Mindestens ein Beiratsmitglied soll über eine besondere Sachkenntnis auf dem Gebiet der Verwirklichung der gemeinnützigen Gesellschaftszwecke verfügen.
- (3) Scheidet eines der Beiratsmitglieder vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Beiratsmitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Beiratsmitglieds ein. Bis zum

Amtsantritt des Nachfolgers führen die verbliebenen Beiratsmitglieder die Aufgaben allein weiter.

- (4) Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen.
- (5) Der Beirat berät und unterstützt den Geschäftsführer im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung, um die Gesellschaftszwecke so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist es insbesondere, Vorschläge für geeignete Förderprojekte zu unterbreiten. Der Beirat wirbt für die Unterstützung der Gesellschaft.
- (6) Die Regelungen in § 6, Ziffer 1 bis 4 dieser Satzung, finden entsprechende Anwendung. § 52 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Vorschriften finden auf dem Beirat i.S.v. § 7 dieser Satzung keine Anwendung.

§ 8

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.

Die Gesellschafter haben den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist festzustellen und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

- (2) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung
 - a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.

§ 9

Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung von Geschäftsanteilen und Teilgeschäftsanteilen sowie jede sonstige Verfügung hierüber bedarf – mit Ausnahme von Verfügungen zugunsten von Mitgesellschaftern – zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft. Diese darf im Innenverhältnis nur

erteilt werden, wenn ein entsprechender einstimmig gefasster Gesellschafterbeschluss vorliegt.

§ 10

Vererbung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Geschäftsanteile sind vererblich.
- (2) Fällt der Geschäftsanteil von Todes wegen mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, der ihre Rechte aus dem Geschäftsanteil einheitlich ausübt. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen ihre Rechte aus dem Geschäftsanteil.

§ 11

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

- (1) Den Gesellschaftern und den Geschäftsführern sind Nebentätigkeiten und Nebengeschäfte grundsätzlich gestattet.
- (2) Soweit solche Geschäfte den Geschäftsbereich der Gesellschaft berühren können, entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Befreiung vom Wettbewerbsverbot und legt dessen Art und Umfang sowie das etwaige Entgelt fest.

§ 12

Auflösung

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes, der Jugend- und Altenhilfe und der Entwicklungszusammenarbeit.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13
Bekanntmachungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus diesem Verträge ist der Rechtssitz der Gesellschaft, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.

§ 15
Kosten und Abgaben

Die Kosten und Abgaben der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 5.000,00; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Einlagen.